

# **STATUTEN UND WAHLORDNUNG**

## **DES SÜDTIROLER BERATUNGSRINGS**

### **FÜR OBST- UND WEINBAU**



## **Inhaltsverzeichnis**

Statuten des Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau .....	3
Aufgaben und Mitglieder .....	3
Art. 1: Name und Sitz .....	3
Art. 2: Aufgaben und Ziele .....	3
Art. 3: Die Generalversammlung .....	3
Art. 4: Die Mitgliedschaft .....	3
Art. 5: Aufnahme und bewirtschaftete Flächen .....	4
Art. 6: Mitgliedsbeitrag und Zusatzdienstleistungen .....	4
Art. 7: Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
Die Verwaltung des Beratungsring .....	5
Art. 8: Organe .....	5
Art. 9: Bezirke .....	5
Art. 10: Wahl des Bezirksausschusses .....	5
Art. 11: Amtsdauer des Bezirksausschusses .....	5
Art. 12: Aufgaben des Bezirksausschusses .....	5
Art. 13: Bezirksobmann .....	6
Art. 14: Aufgaben des Bezirksobmanns .....	6
Art. 15: Generalversammlung .....	6
Art. 16: Aufgaben der Generalversammlung .....	6
Art. 17: Vorstand .....	7
Art. 18: Aufgaben des Vorstands .....	7
Art. 19: Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstands .....	8
Art. 20: Aufgaben des Obmanns .....	8
Art. 21: Rechnungsprüfer .....	8
Art. 22: Video- und Telekonferenz .....	8
Art. 23: Wahlordnung .....	9
Art. 24: Schiedsgericht .....	9
Art. 25: Auflösung des Beratungsring .....	9
Wahlordnung des Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau .....	10
Art. 1: Genehmigung der Wahlordnung .....	10
Art. 2: Wahl der Organe .....	10
Art. 3: Ausübung des Wahlrechts .....	10
Art. 4: Kandidatenlisten und Art der Wahl .....	10
Art. 5: Wahldauer und Auszählung der Stimmen .....	10
Art. 6: Berechnung der Sitze in den Wahlkreisen .....	11
Art. 7: Festlegung der Wahlkreise .....	11
Art. 8: Vorzugsstimmen in den Wahlkreisen .....	11
Art. 9: Erste Einberufung des Bezirksausschusses .....	11
Art. 10 Wahl des Bezirksobmanns .....	11
Art. 11: Wahl des Obmanns und seiner Stellvertreter .....	12

# Statuten des Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau

## Aufgaben und Mitglieder

### Art. 1: Name und Sitz

Der Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau, kurz Beratungsring, mit Sitz in Lana, ist ein Verein im Sinne der Art. 14-35 des Zivilgesetzbuchs, (ehemals Südtiroler Beratungs- und Versuchsring“ gegründet am 20.12.1957), anerkannt vom Präsidenten der Republik mit Dekret Nr. 1139 vom 16.07.1974, eingetragen im Register der juristischen Personen beim Regierungskommissariat unter Nummer 93.

### Art. 2: Aufgaben und Ziele

Der Beratungsring ist eine Non-Profit-Organisation und hat die Aufgabe, die Erkenntnisse der wissenschaftlichen Forschung und praktischen Erfahrung aus allen Wissensbereichen, welche dem Obst- und Weinbau förderlich sind, zu sammeln und auszuwerten und durch praxisnahe Beratung sowie weiteren damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen für seine Mitglieder nutzbar zu machen. Ziel des Beratungsring ist es, die Südtiroler Obst- und Weinbaubetriebe wettbewerbsfähig zu erhalten. Seine Richtlinien und Empfehlungen berücksichtigen eine nachhaltige Wirtschaftsweise und stets auch die Belange der Umwelt und der Gesellschaft. Alle Dienstleistungen können, außer den eigenen Mitgliedern kostendeckend auch an interessierte Dritte abgegeben werden. Der Beratungsring übernimmt auf Antrag Zusatzdienstleistungen, wie in Art. 6 definiert.

### Art. 3: Die Generalversammlung

Die Generalversammlung legt die Statuten des Beratungsring fest, welche die Grundlage für alle seine Tätigkeiten bildet. Der Beratungsring übt aber keine politische oder auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit aus und muss unabhängig sein von Einrichtungen, die landwirtschaftliche Betriebs- und Produktionsmittel produzieren bzw. vertreiben. Der Beratungsring hat sich dem Vertrieb von Betriebs- und Produktionsmitteln und dem Absatz von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gegenüber sachlich und objektiv zu verhalten.

Das Tätigkeitsjahr läuft vom 1. Jänner bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

### Art. 4: Die Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Beratungsring sind unterteilt in ordentliche und korrespondierende Mitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jeder in Südtirol auf eigene oder fremde Rechnung Obst- und/oder Weinbau Treibende oder für ihn ein Familienmitglied oder sein Betriebsleiter werden.

Das passive Wahlrecht kann ein mitarbeitendes Familienmitglied anstelle des ordentlichen Mitglieds übernehmen.

Ordentliche Mitglieder, die aus der Produktion und/oder dem Vertrieb landwirtschaftlicher Betriebs- und Produktionsmittel (z. B. Pflanzgut, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Maschinen und Geräte) ein wesentliches Einkommen beziehen (z. B. Inhaber, Angestellte und Vertreter), besitzen kein passives Wahlrecht.

Korrespondierendes Mitglied kann jeder werden, der die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen kann. Korrespondierende Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

### **Art. 5: Aufnahme und bewirtschaftete Flächen**

Anträge um Aufnahme als ordentliches Mitglied sind an den jeweiligen Bezirksobmann zu richten, in dem der Obst- und Weinbaubetrieb des Antragstellers oder der größere Teil desselben liegt. Bei Ablehnung ist innerhalb von 30 Tagen die Einreichung eines Rekurses an den Vorstand des Beratungsringes möglich, der über den Antrag endgültig entscheidet.

Jedes Mitglied hat mit dem Aufnahmegesuch nachweislich genaue Angaben über Größe und Stand der bewirtschafteten Fläche einzureichen sowie die Vollmacht zum Datenaustausch mit Partnerorganisationen und/oder öffentlichen Einrichtungen zu unterzeichnen, welche für die Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen unerlässlich sind. Jede Veränderung der Betriebsgröße ist innerhalb von 60 Tagen mitzuteilen. Die Obst- und Weinbaufläche der Familienmitglieder, soweit sie diese nicht selbst bewirtschaften sowie Flächen, welche bewirtschaftet, aber nicht im eigenen Besitz sind und vom Besitzer nicht in einer Mitgliedschaft gemeldet sind, muss bei der Festlegung der Betriebsgröße mitgerechnet werden. Die Angaben werden geprüft und bei Bedarf richtiggestellt.

Der Antrag um Aufnahme als korrespondierendes Mitglied ist an den Obmann des Beratungsringes zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

### **Art. 6: Mitgliedsbeitrag und Zusatzdienstleistungen**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags der ordentlichen Mitglieder legt der Vorstand des Beratungsringes entsprechend der Betriebsgröße und den wirtschaftlichen Erfordernissen des Beratungsringes fest. Den Beitrag der korrespondierenden Mitglieder bestimmt ebenfalls der Vorstand. Der Vorstand legt die Zahlungsfristen für den Mitgliedsbeitrag und die Zusatzdienstleistungen fest und beschließt die entsprechenden Fälligkeiten. Nach Ablauf der Fälligkeit wird die Dienstleistung bis zur Bezahlung des gesamten Mitgliedsbeitrages eingestellt.

Bei den, wie im Art. 5 definierten Richtigstellungen von Flächen ist das Mitglied verpflichtet, den Differenzbetrag nachzuzahlen.

Für Dienstleistungen, welche nicht durch den Mitgliedsbeitrag abgedeckt sind, wie z.B. Gutachten, Schadensschätzungen und andere individuelle Beratungstätigkeiten, ist der Beratungsring berechtigt, dem betreffenden Auftraggeber eine kostendeckende Vergütung anzurechnen.

Die Mitgliedsbeiträge sowie die Kosten aller Dienstleistungen werden in einer Preisliste festgelegt.

### **Art. 7: Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet nach Austritt, Ausschluss, Tod, oder Auflassung des gemeldeten Betriebs oder Hofübergabe.

Den **Ausschluss** eines Mitglieds kann nur der Vorstand des Beratungsringes aussprechen. Ausschlussgründe sind u. a.: grober Verstoß gegen die Statuten und die Interessen des Beratungsringes sowie Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge nach Ablauf der vom Vorstand festgelegten Zahlungsfrist. Ein Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat kein Anrecht auf die Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.

## **Die Verwaltung des Beratungsringes**

### **Art. 8: Organe**

Die Organe des Beratungsringes sind:

- die Bezirksausschüsse
- die Bezirksobmänner
- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der Obmann des Beratungsringes
- die Rechnungsprüfer und
- das Schiedsgericht.

### **Art. 9: Bezirke**

Der Vorstand teilt das Betreuungsgebiet des Beratungsringes in Bezirke auf. Die gebietsmäßige Abgrenzung sowie den Sitz der Bezirksbüros legt ebenfalls der Vorstand nach Anhören der jeweiligen Bezirksausschüsse und der verantwortlichen Mitarbeiter fest.

### **Art. 10: Wahl des Bezirksausschusses**

Die ordentlichen Mitglieder eines Bezirks wählen den Bezirksausschuss. Die Mitglieder im Bezirksausschuss vertreten die Belange der Beratungsringmitglieder ihres Wahlkreises. Jeder Bezirksausschuss besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Außerdem kann jeder Bezirk pro volle 200 Hektar betreuter Fläche ein weiteres Mitglied in den Bezirksausschuss wählen. Der Bezirksausschuss kann bis zu zwei Mitglieder aus seinem Bezirk kooptieren.

Die Bioanbaufläche wird als eigener Bezirk definiert und besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Außerdem kann pro volle 200 Hektar betreuter Fläche ein weiteres Mitglied in den Bioausschuss gewählt werden. Der Bioausschuss kann bis zu zwei Mitglieder zusätzlich kooptieren.

### **Art. 11: Amtsdauer des Bezirksausschusses**

Der Bezirksausschuss bleibt vier Jahre im Amt. Scheidet während dieser Zeit ein Mitglied aus, tritt an seine Stelle jener Kandidat aus demselben Wahlkreis, der bei der letzten Wahl die nächsthöhere Stimmenanzahl, der nicht im Bezirksausschuss sitzenden Kandidaten, erhalten hat. Gibt es keinen weiteren Kandidaten, kann der Bezirksausschuss entscheiden, zusätzlich zu bereits zwei kooptierten Mitgliedern im Bezirksausschuss einen weiteren aus diesem Wahlkreis zu kooptieren. Die kooptierten Mitglieder haben im Bezirksausschuss und in der Generalversammlung dieselben Rechte und Pflichten wie normal gewählte Bezirksausschussmitglieder.

### **Art. 12: Aufgaben des Bezirksausschusses**

Der Bezirksausschuss hat folgende Aufgaben:

- Er erarbeitet in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Mitarbeitern den erforderlichen Personalaufwand in seinem Bezirk und schlägt durch den Bezirksobmann dem Vorstand die Anstellung erforderlicher Mitarbeiter vor.

- Er legt in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Mitarbeitern das Tätigkeitsprogramm für den Bezirk im Rahmen des Leitbildes und den Richtlinien des Vorstands fest und sorgt für die Durchführung desselben.
- Er überwacht die fachliche Betreuung der angeschlossenen Obst- und Weinbaubetriebe.
- Er wirbt im eigenen Bezirk um Mitglieder.
- Er überwacht in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern die ordnungsgemäße Meldung der Mitgliedsflächen.
- Er erstellt die Kandidatenliste für die Wahl und legt diese dem Vorstand vor.

### **Art. 13: Bezirksobmann**

Der Bezirksausschuss wählt aus seiner Mitte den Bezirksobmann und dessen Stellvertreter. Bei offenen Abstimmungen im Bezirksausschuss entscheidet im Falle von Stimmgleichheit seine Stimme.

### **Art. 14: Aufgaben des Bezirksobmanns**

Der Bezirksobmann hat folgende Aufgaben:

- Er vertritt den Bezirk im Vorstand des Beratungsringes
- Er beruft mindestens zweimal pro Tätigkeitsjahr des Beratungsringes eine Sitzung des Bezirksausschusses ein und führt darin den Vorsitz.  
Über die Sitzungen der Bezirksausschüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

### **Art. 15: Generalversammlung**

Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und der Bezirksausschüsse, welche als Delegierte der jeweiligen Mitglieder in der Generalversammlung intervenieren und den mehrheitlichen Willen der zum Zeitpunkt der Generalversammlung stimmberechtigten Vereinsmitglieder in Bezug auf die behandelte Tagesordnung zum Ausdruck bringen. Alljährlich findet eine ordentliche Generalversammlung innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Tätigkeitsjahres statt. Die Einladungen zur Generalversammlung ergehen schriftlich mindestens acht Tage vor der Versammlung. Die zu behandelnde Tagesordnung ist darin genau anzugeben. Ihre Fassung erfolgt durch den Vorstand. Anträge vonseiten der ordentlichen Mitglieder zur Tagesordnung der Generalversammlung müssen rechtzeitig vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.

Die Generalversammlung wird außerdem einberufen, wenn es der Vorstand für notwendig hält; sie muss einberufen werden, wenn dies wenigstens 1/10 der Mitglieder der Generalversammlung schriftlich verlangen. Im betreffenden Antrag sind die Gründe für die Einberufung und die Tagesordnung anzugeben. In diesem Fall ist die Generalversammlung innerhalb von 20 Tagen nach dem Einlangen des Antrags einzuberufen und muss innerhalb von 30 Tagen nach der Einberufung stattfinden.

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen alle Angelegenheiten des Beratungsringes, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

### **Art. 16: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Genehmigung der Statuten
- Wahl des Obmanns und seiner beiden Stellvertreter durch die Delegierten
- Genehmigung der Jahresabrechnung

- Entlastung des Vorstands
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Wahlordnung

Die Generalversammlung ist in erster Einberufung bei mindestens 50 % der Delegierten und in zweiter Einberufung bei jeder Anzahl an Delegierten beschlussfähig.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Erschienenen. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist aber die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Die Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen durch Handaufheben, sofern nicht 10 % der anwesenden Delegierten die geheime Abstimmung durch Stimmzettel verlangen. Die Wahl des Obmanns und seiner beiden Stellvertreter erfolgt jedenfalls durch Stimmzettel.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, welche vom Schriftführer abzufassen und von diesem, dem Obmann sowie von zwei weiteren Delegierten zu unterschreiben ist. Der Schriftführer und die zwei Mitfertiger, welche gleichzeitig als Stimmzähler walten, werden von der Generalversammlung ernannt.

Die sich aus den Jahresrechnungen eventuell ergebenden Gewinne sind vollständig den bilanziellen Rücklagen zuzuführen.

Während des Bestands des Beraterrings dürfen die Rücklagen nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

#### **Art. 17: Vorstand**

Der Vorstand ist vier Jahre im Amt und besteht aus dem Obmann, seinen beiden Stellvertretern, den Bezirksobmännern und einem Vertreter der italienischen Sprachgruppe. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Stimmrecht.

Wird ein Bezirksobmann zum Obmann oder Obmannstellvertreter gewählt, rückt sein Stellvertreter bis zum Ende der Amtszeit nach. Wenn während der Amtsdauer des Vorstands ein Mitglied ausscheidet, rückt an seine Stelle bis zum Ende der Amtszeit sein Stellvertreter nach.

#### **Art. 18: Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Er definiert die Tätigkeitsbereiche im Einklang mit den Statuten und erweitert die Dienstleistungen nach den Erfordernissen seiner Mitglieder.
- Er überwacht die organisatorische und fachliche Tätigkeit des Beraterrings. Er ist darauf bedacht, diese im Einklang mit den anderen Institutionen der Obst- und Weinwirtschaft auszurichten.
- Er kann eine Geschäftsordnung im Sinne der Statuten erstellen und definiert Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten zur Führung und Verwaltung des Beraterrings.
- Er übernimmt die Verwaltung des Beraterrings.
- Er stellt alle notwendigen Mittel zur Durchführung der definierten Tätigkeiten bereit.
- Er beschließt die Aufnahme und Entlassung der Mitarbeiter des gesamten Beraterrings.
- Er erstellt den Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung und genehmigt den Haushaltsvoranschlag.
- Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

### **Art. 19: Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstands**

Der Vorstand wird vom Obmann oder bei Verhinderung desselben, von einem seiner Stellvertreter einberufen, so oft er es für notwendig hält (mind. viermal pro Jahr) oder es wenigstens fünf Vorstandsmitglieder verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder plus eins anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Auf Verlangen auch nur eines Vorstandsmitgliedes muss die Abstimmung geheim erfolgen. Bei Stimmgleichheit in der offenen Abstimmung entscheidet die Stimme des Obmanns, bei geheimer Abstimmung gilt bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt. Zur Erledigung besonderer Angelegenheiten kann der Vorstand aus seiner Mitte ein engeres Gremium bestellen. Über die Sitzungen des Vorstands ist jeweils ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muss bei der nächsten Vorstandssitzung vom Vorstand genehmigt und vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer unterzeichnet werden.

### **Art. 20: Aufgaben des Obmanns**

Der Obmann hat folgende Aufgaben:

- Der Obmann des Beratungsringes vertritt denselben nach außen, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.
- Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung.
- Bei Verhinderung des Obmanns werden seine Befugnisse von einem seiner Stellvertreter ausgeübt. Erster Obmannstellvertreter ist jener mit den meisten Vorzugsstimmen, bei Stimmgleichheit der ältere.

### **Art. 21: Rechnungsprüfer**

Die Generalversammlung wählt vier Rechnungsprüfer, welche vier Jahre im Amt bleiben. Die Rechnungsprüfer berichten der Generalversammlung von den Ergebnissen ihrer Tätigkeit.

### **Art. 22: Video- und Telekonferenz**

Die Generalversammlung sowie die Sitzungen des Vorstands und der Bezirksausschüsse können in Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden, vorausgesetzt sie erfolgen gemeinschaftlich, es werden die Grundsätze von Treu und Glauben sowie die Gleichbehandlung der Mitglieder gewahrt und es werden folgende Vorschriften beachtet:

- Der Vorsitzende der Versammlung muss die Möglichkeit haben, auch durch von ihm beauftragte Personen, die Identität und Teilnahmeberechtigung der Anwesenden festzuhalten, die Versammlung zu leiten, sowie die Ergebnisse der Abstimmungen festzuhalten und kundzugeben
- Der Schriftführer muss Ablauf und Ereignisse der Versammlung, die er in der Niederschrift aufzuzeichnen hat, klar verfolgen können
- Die Teilnehmer müssen gemeinsam über die Punkte der Tagesordnung diskutieren und zeitgleich abstimmen können
- Wird die Versammlung nicht zur Gänze per Video- oder Telekonferenz abgehalten, so muss in der Einberufung der Versammlungsort angeführt sein, an dem sich zumindest der Schriftführer befindet
- Sollte es während der Versammlung zu einem Ausfall der Verbindung kommen, wird die Versammlung vom Vorsitzenden für unterbrochen erklärt. Die bis zur Unterbrechung getroffenen Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit

### **Art. 23: Wahlordnung**

Die Regelung der Wahlvorgänge für alle Organe des Beratungsringes erfolgt in einer eigenen Wahlordnung, welche von der Generalversammlung beschlossen wird.

### **Art. 24: Schiedsgericht**

Bei unterschiedlichen Auffassungen über grundlegende Fragen der Satzungen des Beratungsringes entscheidet ein Dreierausschuss, bestehend aus dem Landesrat für Landwirtschaft, dem Obmann des Beratungsringes und dem Obmann des Südtiroler Bauernbunds.

### **Art. 25: Auflösung des Beratungsringes**

Die Auflösung des Beratungsringes kann von der Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Beratungsringes beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Beratungsringes muss das Restvermögen, das nach Deckung aller Schulden übrigbleibt, zur Förderung nicht gewinnorientierter Organisationen der Südtiroler Obst- und Weinwirtschaft verwendet werden.

# Wahlordnung des Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau

## **Art. 1: Genehmigung der Wahlordnung**

Diese Wahlordnung ist gemäß Art. 22 der Statuten von der Generalversammlung des Beratungsring in Bozen am Montag, den 12.06.2023 beschlossen worden. Sie kann nur nach den Bestimmungen des Art. 15 dieser Statuten abgeändert werden.

## **Art. 2: Wahl der Organe**

Die Wahlen für die Organe des Beratungsring finden alle vier Jahre statt, und zwar in folgender Reihenfolge:

- Wahl der Bezirksausschüsse
- Wahl der Bezirksobmänner und ihrer Stellvertreter
- Wahl des Obmanns des Beratungsring und seiner Stellvertreter

## **Art. 3: Ausübung des Wahlrechts**

Alle wie in Art. 4 der Statuten des Beratungsring festgelegten Wahlberechtigten, für die in Art. 8 der Statuten festgelegten Organe des Beratungsring, haben je ein Stimmrecht, das sie persönlich ausüben. Alle Wahlberechtigten üben nur einmal ihr Wahlrecht und grundsätzlich in jenem Wahlkreis aus, in dem sie ihren Wohnsitz haben. Zudem können sie nur Mitglieder aus dem eigenen Wahlkreis wählen. Der amtierende Vorstand behält sich vor, die Kandidatenliste zu prüfen und bei Bedarf an die im Art. 3 der Statuten definierten Grundsätze anzupassen.

## **Art. 4: Kandidatenlisten und Art der Wahl**

Die Wahlen für die Bezirksausschüsse sind geheim und erfolgen mit den entsprechenden Kandidatenlisten. Die Wahlberechtigten sind an diese Vorschläge nicht gebunden und können auch andere Mitglieder ihres Wahlkreises wählen. Sollten Mitglieder anderer Wahlkreise auf dem Stimmzettel aufscheinen, sind nur die Stimmen, die an diese Mitglieder gehen, ungültig. Die Wahl der Bezirksausschüsse kann durch Briefwahl und/oder in digitaler Form erfolgen. Dies entscheidet der amtierende Vorstand.

## **Art. 5: Wahldauer und Auszählung der Stimmen**

Die Auszählung der Stimmen erfolgt im jeweiligen Bezirksbüro. Als Stimmzähler fungieren drei vom amtierenden Bezirksausschuss ernannte Mitglieder und/oder Angestellte des Beratungsring. Die drei Stimmzähler ernennen unter ihnen einen Protokollführer. Die Auszählung der Stimmen findet frühestens 45 Tage nach dem Versand der Stimmzettel statt. Nicht fristgerecht eintreffende Stimmzettel werden nicht berücksichtigt. Jeder Wahlberechtigte kann nur einmal wählen (per Brief oder in digitaler Form). Die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen werden von den Stimmzählern dahingehend überprüft, ob nicht auch schon digital gewählt wurde. Die Wahlergebnisse der Briefwahl sowie der digital abgegebenen Stimmen werden in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen in einem Auszählungsprotokoll festgehalten und von den Stimmzählern unterzeichnet. Diese Protokolle sind bis zur nächsten Wahl im jeweiligen Bezirksbüro zu verwahren.

### **Art. 6: Berechnung der Sitze in den Wahlkreisen**

Die jedem Bezirk aufgrund des Art. 10 der Statuten zustehende Anzahl an Ausschussmitgliedern wird nach Möglichkeit auf alle Wahlkreise (Art. 7 der Wahlverordnung) des Bezirks verteilt. Hierzu wird die Zahl der ordentlichen Mitglieder eines Bezirks durch die Anzahl der zu verteilenden Sitze dividiert. Jedem Wahlkreis stehen so viele Sitze zu, als dieser Quotient in der Anzahl der Mitglieder dieses Wahlkreises, abgerundet auf die ganze Zahl, enthalten ist, mindestens jedoch einer. Die Summe der einzelnen Sitze ergibt die endgültige Anzahl der Ausschussmitglieder und ersetzt die errechnete Anzahl.

### **Art. 7: Festlegung der Wahlkreise**

Die Wahlen der Mitglieder der Bezirksausschüsse erfolgen in Wahlkreisen. Den kleinsten Wahlkreis bildet eine Ortschaft. Sollte das Zusammenlegen von Ortschaften/Wahlkreisen wegen der Überschreitung der wie in Art. 10 der Statuten festgelegten maximalen Anzahl der Ausschussmitglieder notwendig sein oder es von Ortsvertretern gewünscht werden, legen die betroffenen Ortsvertreter zusammen mit dem Bezirksausschuss den neuen Wahlkreis fest. Die italienische Sprachgruppe kann auf Wunsch eigene Wahlkreise mit eigenen Kandidaten in den verschiedenen Bezirken bilden. Auf der Kandidatenliste werden auch der Hofname und der Wohnort jedes Kandidaten aufgeführt.

### **Art. 8: Vorzugsstimmen in den Wahlkreisen**

Bei den Wahlen der Bezirksausschussmitglieder können die Wahlberechtigten folgende Anzahl an Vorzugsstimmen abgeben:

- Bei einem Wahlkreisvertreter eine Vorzugsstimme
- Bei zwei Wahlkreisvertretern bis zu zwei Vorzugsstimmen
- Bei drei und mehr Wahlkreisvertretern bis zu drei Vorzugsstimmen

Gewählt sind diejenigen Personen, welche nacheinander die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit gilt der jüngere Kandidat als gewählt.

### **Art. 9: Erste Einberufung des Bezirksausschusses**

Die Wahlen der Bezirksausschüsse erfolgen mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung, welche die Neuwahl des Obmanns und dessen Stellvertreter vornimmt.

Nach den Wahlen beruft der Obmann des Beratungsringes die Gewählten zur ersten Sitzung ein, bei der die Wahl des Bezirksobmanns und seines Stellvertreters vorgenommen wird und führt dort den Vorsitz. Ist dieser verhindert, übernimmt das älteste gewählte Mitglied den Vorsitz. Der scheidende Bezirksausschuss bleibt im Amt, bis der Neugewählte seine Tätigkeit aufnimmt.

### **Art. 10 Wahl des Bezirksobmanns**

Die Wahl der Bezirksobmänner und ihrer Stellvertreter hat spätestens einen Monat vor der Generalversammlung zu erfolgen. Sie werden alle mittels Handaufheben mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Bezirksausschusses gewählt. Verlangt auch nur ein Mitglied eine geheime Wahl, erfolgt die Abstimmung mit Stimmzettel und einfacher Mehrheit.

## **Art. 11: Wahl des Obmanns und seiner Stellvertreter**

Die Generalversammlung des Beratungsringes wählt aus der Reihe der Delegierten den Obmann und seine beiden Stellvertreter. Beim ersten Wahlgang wird der Obmann, bei den zwei folgenden Wahlgängen die beiden Stellvertreter gewählt. Dabei kann jeweils nur eine Vorzugsstimme gegeben werden. Die Mitglieder der Generalversammlung üben ihr Wahlrecht persönlich aus.

Die Kandidatenliste erstellt der Vorstand, der hierfür die Vorschläge der Bezirksausschüsse einholt. Die Wahlberechtigten sind an diese Vorschläge nicht gebunden und können in der Generalversammlung weitere Vorschläge einbringen.

Der Vorsitzende während des Wahlgangs wird vom amtierenden Vorstand ernannt. Der Obmann und seine beiden Stellvertreter werden in geheimer Wahl mit der einfachen Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder der Generalversammlung gewählt.